

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vierter Bericht der Bundesregierung zum Aufbauinstrument „Next Generation EU“

Gemäß EntschlieÙung „Zusätzliche Berichtspflichten der Bundesregierung zum EU-Aufbauinstrument Next Generation EU“ (Bundestagsdrucksache 19/27838) des Deutschen Bundestags vom 25. März 2021 unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Entwicklungsstand des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU). Diese Berichte erhält der Deutsche Bundestag zusätzlich zu den laufenden Unterrichtungen nach dem EUZBBG.

Halbjährlich berichtet die Bundesregierung zur Gesamtentwicklung des Aufbauinstruments NGEU, zur Kreditaufnahme durch die Europäische Kommission, zur detaillierten Mittelverwendung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Mitgliedstaaten und zu Erörterungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses sowie des Europäischen Rats zu den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten. Jährlich bis Ende des Jahres 2026 übermittelt die Bundesregierung außerdem einen Sachstand zu den geplanten und ggf. eingeführten neuen Eigenmitteln der Europäischen Union. Der nächste Sachstand hierzu wird dem Deutschen Bundestag mit dem fünften Bericht der Bundesregierung zum Aufbauinstrument „Next Generation EU“ vorgelegt.

Den ersten Bericht für das Jahr 2021 hat die Bundesregierung im September 2021 übermittelt. Der zweite Bericht wurde im März 2022, der dritte Bericht im Oktober 2022 zugestellt. Der vorliegende vierte Bericht baut auf die bereits erfolgte Berichterstattung auf. Mit diesem Bericht kommt die Bundesregierung der halbjährlichen Berichtspflicht für das erste Halbjahr 2023 nach. Der fünfte Bericht wird voraussichtlich ab September 2023 erstellt.

A. Gesamtentwicklung des Aufbauinstruments „Next Generation EU“

Das temporäre Aufbauinstrument NGEU ist Teil der Gesamteinigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027. Mit NGEU wird insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) finanziert. Außerdem werden in den ersten Jahren die Mittel für bestimmte EU-Ausgabeprogramme verstärkt. NGEU hat ein Volumen von bis zu 750 Mrd. Euro (zu Preisen von 2018, davon bis zu 390 Mrd. Euro für EU-Ausgaben und bis zu 360 Mrd. Euro für Kredite an Mitgliedstaaten; in laufenden Preisen beläuft sich das Gesamtvolumen auf rund 812 Mrd. Euro), um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie zu adressieren und im Zuge dessen langfristig das Wachstumspotenzial sowie die Widerstandsfähigkeit der EU-Volkswirtschaften zu stärken, wodurch das Risiko einer Verlängerung oder eines Wiederkehrens der Krise verringert wird. Die NGEU-Mittel müssen bis Ende 2023 gebunden und bis Ende 2026 verausgabt sein.

Vorgesehen ist nun auch eine Verknüpfung der ARF mit dem REPowerEU-Plan der Europäischen Kommission, welcher die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland beenden und zur Bewältigung der Klimakrise beitragen soll: Am 18. Mai 2022 hatte die Europäische Kommission eine Änderungsverordnung zur ARF-Verordnung vorgeschlagen. Im Dezember wurde hierzu im Trilog eine Einigung erzielt. Die Annahme in Parlament und Rat erfolgte im Februar 2023. Demnach soll die ARF als Instrument zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von REPowerEU dienen. Zu diesem Zweck sollen die Aufbau- und Resilienzpläne um ein Kapitel

der energiestrukturpolitischen Maßnahmen aus REPowerEU ergänzt und die ARF mit umgewidmeten und zusätzlichen Mitteln aufgestockt werden.

Im Ergebnis wird die ARF mit 20 Mrd. Euro aufgestockt, davon 60 Prozent aus dem ETS-Innovationsfonds (12 Mrd. Euro) und 40 Prozent aus ETS-Frontloading (8 Mrd. Euro). Außerdem besteht die Möglichkeit der Übertragung von Mitteln aus der Brexit Adjustment Reserve und von bis zu 7,5 Prozent der Kohäsionsmittel der Programmperiode 2021 bis 2027 in die ARF. Die Verteilung auf die Mitgliedstaaten erfolgt weitestgehend nach dem bisherigen Allokationsschlüssel, wobei die Abhängigkeit des entsprechenden Mitgliedstaats von fossilen Brennstoffen und die Steigerung der Preise von Investitionsgütern ebenfalls berücksichtigt wird. Mindestens 30 Prozent der REPowerEU-Mittel sollen für Investitionen und Reformen mit *cross-border* oder *multi-country* Effekten eingesetzt werden.

Im dritten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum Aufbauinstrument NGEU von Oktober 2022 wurden zusammenfassende Tabellen sowie detaillierte Schätzungen zu Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen nach Rubriken und Programmen im Rahmen von NGEU dargestellt. Eine Aktualisierung dieser Tabellen erfolgt durch die Europäische Kommission voraussichtlich wieder im Juni 2023 im Zuge des Entwurfs für den Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2024.

Im Rahmen des technischen Updates nach Annahme des EU-Haushalts für das Jahr 2023¹ hat die Europäische Kommission im Februar 2023 die Übersicht für die Mittel für Verpflichtungen aus NGEU für die Jahre 2021 bis 2027 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Programmlinien aktualisiert. Demnach werden im Rahmen des Aufbauinstruments für die Jahre 2021 bis 2027 insgesamt rund 812 Mrd. Euro (zu jeweiligen Preisen) zur Verfügung gestellt. Die folgende Abbildung 1 zeigt die Mittel für Verpflichtungen, die über NGEU für die Programme nach Rubriken des MFR zur Verfügung stehen.

Abbildung 1: **Mittel aus NGEU 2021 bis 2027**
– jeweilige Preise in Tausend Euro, gerundet –

Name	Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021 bis 2027
RUBRIK	1	3.555.000	3.594.775	4.299.327	13.608	10.133	7.795	5.362	11.486.000
Horizont Europa	1.0.11 1	1.772.000	1.776.775	1.828.327	13.108	9.633	7.295	4.862	5.412.000
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>14.215</i>	<i>17.931</i>	<i>17.612</i>	<i>13.108</i>	<i>9.633</i>	<i>7.295</i>	<i>4.862</i>	<i>84.655</i>
Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	01 01 01 02	3.656	1.538	2.159	2.202	2.268	2.336	2.406	16.564
Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa – Indirekte Forschung	01 01 01 03	3.656	3.381	2.994	1.035	1.072	1.108	1.144	14.391
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 73	1.841	3.944	3.731	3.374	2.153	1.317	0.451	16.811
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 74	1.369	2.920	2.760	2.503	1.595	0.976	0.331	12.456
Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 76	3.692	6.148	5.968	3.993	2.545	1.557	0.529	24.433

¹ Council of the European Union (2023), Technical update of the financial programming for 2024-2027 following the adoption of the budget 2023 (Art. 41(2) FR and Point 26 IIA): Corrected official programming report, WK 1532/2023 REV 1, 24 February 2023, LIMITE.

Name	Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021 bis 2027
<i>Operative Ausgaben</i>		1.757.786	1.758.844	1.810.715					5.327.345
Cluster Gesundheit	01 02 02 10	440.170	441.157	454.191					1.335.518
Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt	01 02 02 40	440.332	440.827	453.705					1.334.864
Cluster Klima, Energie und Mobilität	01 02 02 50	439.803	440.044	452.975					1.332.823
Europäischer Innovationsrat	01 02 03 01	437.480	436.816	449.844					1.324.140
Fonds „InvestEU“	1.0.21	1.783.000	1.818.000	2.471.000	0.500	0.500	0.500	0.500	6.074.000
<i>Unterstützungsausgaben</i>		0.500	0.500	0.500	0.500	0.500	0.500	0.500	3.500
Unterstützungsausgaben für das Programm	02 01 10	0.500	0.500	0.500	0.500	0.500	0.500	0.500	3.500
<i>Operative Ausgaben</i>		1.782.500	1.817.500	2.470.500					6.070.500
EU-Garantie – aus dem Fonds „InvestEU“ – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	02 02 02	1.745.000	1.765.000	2.420.000					5.930.000
InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	02 02 03	37.500	52.500	50.500					140.500
RUBRIK 2	2	156.543.824	129.900.293	104.135.092	16.365	16.435	16.508	16.585	390.645.102
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	2.1.11	27.856.710	7.581.025						35.437.735
<i>Unterstützungsausgaben</i>		10.556	2.871						13.428
Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	05 01 01 01	10.556	2.871						13.428
<i>Operative Ausgaben</i>		27.846.154	7.578.154						35.424.308
EFRE – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 01	27.748.655	7.547.634						35.296.290
EFRE – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 02	97.498	30.520						128.018
Europäischer Sozialfonds (ESF)	2.1.311	11.938.590	3.243.296						15.181.886
<i>Unterstützungsausgaben</i>		4.524	1.231						5.755
Unterstützungsausgaben für den ESF+ – geteilte Mittelverwaltung	07 01 01 01	4.524	1.231						5.755
<i>Operative Ausgaben</i>		11.934.066	3.242.066						15.176.132
ESF – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 01	11.892.281	3.234.700						15.126.981
ESF – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 02	41.785	7.366						49.151

Name	Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021 bis 2027
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 01								
Europäische Aufbau- und Resilienzfähigkeit und Instrument für technische Unterstützung	2.2.21	116.069.600	118.391.400	103.452.000	14.000	14.000	14.000	14.000	337.969.000
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>7.000</i>	<i>11.200</i>	<i>14.000</i>	<i>14.000</i>	<i>14.000</i>	<i>14.000</i>	<i>14.000</i>	<i>88.200</i>
Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit	06 01 01 02	7.000	11.200	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	88.200
<i>Operative Ausgaben</i>		<i>116.062.600</i>	<i>118.380.200</i>	<i>103.438.000</i>					<i>337.880.800</i>
Aufbau- und Resilienzfähigkeit – nicht rückzahlbare Unterstützung	06 02 01	116.062.600	118.380.200	103.438.000					337.880.800
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	2.2.24	678.924	684.572	683.092	2.365	2.435	2.508	2.585	2.056.480
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>0.305</i>	<i>4.778</i>	<i>2.250</i>	<i>2.365</i>	<i>2.435</i>	<i>2.508</i>	<i>2.585</i>	<i>17.226</i>
Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 01 04	0.305	4.778	2.250	2.365	2.435	2.508	2.585	17.226
<i>Operative Ausgaben</i>		<i>678.619</i>	<i>679.794</i>	<i>680.841</i>					<i>2.039.254</i>
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 05 01	678.619	679.794	680.841					2.039.254
RUBRIK 3	3	2.398.457	11.068.336	5.472.439					18.939.232
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	3.2.12	2.387.718	5.682.769	0.277					8.070.764
<i>Unterstützungsausgaben</i>			<i>1.613</i>	<i>0.277</i>					<i>1.890</i>
Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	08 01 02		1.613	0.277					1.890
<i>Operative Ausgaben</i>		<i>2.387.718</i>	<i>5.681.156</i>						<i>8.068.874</i>
Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	08 03 01 03	2.381.749	5.668.562						8.050.311
ELER – Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	08 03 03	5.969	12.594						18.563
Fonds für einen gerechten Übergang	3.2.22	10.739	5.385.567	5.472.161					10.868.468
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>3.311</i>	<i>6.754</i>	<i>6.889</i>					<i>16.955</i>
Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	09 01 02	3.311	6.754	6.889					16.955

Name	Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021 bis 2027
<i>Operative Ausgaben</i>		7.428	5.378.813	5.465.272					10.851.513
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative Ausgaben	09 03 01		5.363.659	5.449.815					10.813.473
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative technische Unterstützung	09 03 02	7.428	15.154	15.457					38.040
GESAMTBETRAG		316.373.474	156.069.904	339.546.526	29.972	26.568	24.304	21.947	812.092.695
Davon Finanzhilfen:		162.497.282	144.563.404	113.906.857	29.972	26.568	24.304	21.947	421.070.334
Davon Darlehen:		153.876.192	11.506.500	225.639.669					391.022.361

Quelle: Council of the European Union (2023), *Technical update of the financial programming for 2024-2027 following the adoption of the budget 2023 (Art. 41(2) FR and Point 26 IIA): Corrected official programming report, WK 1532/2023 REV 1, 24 February 2023, LIMITE.*

Für Ende 2022 sowie das erste Halbjahr 2023 hat die Europäische Kommission außerdem detaillierte monatliche Prognosen für die Auszahlungen im Rahmen von NGEU vorgelegt.² Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt mit Stand 30. September 2022 die prognostizierten Zahlungen im vierten Quartal 2022 und ersten Halbjahr 2023. Demnach sollten von Oktober bis Dezember 2022 insgesamt rund 35 Mrd. Euro aus den NGEU-Mitteln fließen. Im ersten Halbjahr 2023 belaufen sich die prognostizierten Zahlungen auf rund 73 Mrd. Euro.

² Council of the European Union (2022), *Interinstitutional Meeting on NGEU on 12.10.22: NGEU-related disbursements from January to September 2022 and the forecasts for September 2022 to June 2023, WK 12980/2022 ADD 1, 4 October 2022, LIMITE.*

Abbildung 2: **Prognostizierte Zahlungen im Rahmen von NGEU von Oktober 2022 bis Juni 2023**
 Aktuelle Vorhersage auf der Grundlage von Informationen bis zum 19. September 2022
 – in jeweiligen Preisen in Euro –

	Oktober 2022	November 2022	Dezember 2022	Total 4. Quartal 2022	Januar bis Juni 2023
Horizont Europa	169.109.713	100.307.169	300.934.000	570.350.882	876.735.000
Invest EU Fonds	320.000.000	0	0	320.000.000	625.200.000
ReactEU	1.563.865.000	2.962.875.755	1.495.539.006	6.022.279.761	6.834.198.284
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	36.741.000	55.000.000	11.176.000	102.917.000	334.865.492
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	43.000	257.488.000	36.000	257.567.000	1.542.048.000
Fonds für einen gerechten Übergang	20.000.000	127.608.000	0	147.608.000	103.500.000
Europäische Aufbau- und Resilienzfähigkeit (Zuschüsse inkl. technische Unterstützung)	11.772.317.380	85.000.000	3.832.822.409	15.690.139.789	51.068.356.465
Insgesamt pro Monat/Semester	13.882.076.093	3.588.278.924	5.640.507.415	23.110.862.432	61.384.903.241
Aufbau- und Resilienzfähigkeit (Darlehen)	11.789.672.460	0	108.750.000	11.898.422.480	11.547.557.671
Insgesamt NGEU (inkl. RRF-Darlehen)	25.671.748.553	3.588.278.924	5.749.257.415	35.009.284.892	72.932.460.912

- (1) Die Prognose basiert auf den Schätzungen der bevollmächtigten Anweisungsbefugten für die betreffenden Programme.
- (2) Die Schätzungen beruhen auf einer Reihe von Annahmen, insbesondere im Hinblick auf die Annahme der Aufbau- und Resilienzpläne und der Prozess der Unterzeichnung der Finanzierungs- und gegebenenfalls der Darlehensverträge sowie der Einreichung von Auszahlungsanträgen durch die Mitgliedstaaten.

Quelle: Council of the European Union (2022), *Interinstitutional Meeting on NGEU on 12.10.22: NGEU-related disbursements from January to September 2022 and the forecasts for September 2022 to June 2023*, WK 12980/2022 ADD 1, 4 October 2022, LIMITE, S. 2, eigene Übersetzung.

Im gleichen Dokument führt die Europäische Kommission auch die ausgeführten Zahlungen im Rahmen von NGEU von Januar bis September 2022 auf. Abbildung 3 zeigt die Zahlungen aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Programmlinien.

Abbildung 3: **Ausgeführte Zahlungen im Rahmen von NGEU von Januar bis September 2022**
– Stand 30. September 2022, in jeweiligen Preisen in Euro –

	1. Quartal 2022	2. Quartal 2022	Juli 2022	August 2022	September 2022	Total 3. Quartal 2022	Total Januar bis September 2022
Horizont Europa	16.416.124	582.368.320	41.330.414	262.910.314	134.367.749	438.808.477	1.037.392.921
Invest EU Fonds	150.046.800	310.045.332	150.018.485	162.847.363	110.019.670	422.685.518	882.777.649
ReactEU	180.948.277	5.276.779.711	616.922.566	216.794.234	220.380.738	1.054.097.538	6.511.825.527
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	3.306.921	48.952.395	17.798.942	8.741.946	777.541	27.318.429	79.577.745
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	393.888.517	295.347.881	20.443	282.580.275	23.948.508	306.549.226	995.785.623
Fonds für einen gerechten Übergang	144.286	224.677	5.684.859	15.868.060	555.483	22.108.402	22.477.364
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (Zuschüsse inkl. technische Unterstützung)	7.672.142.054	12.973.077.970	12.399.280.682	500.992	833.673	12.400.615.347	33.045.835.371
Insgesamt pro Monat(e)	8.416.892.979	19.486.796.285	13.231.056.390	950.043.183	490.883.363	14.671.962.936	42.575.672.200
Aufbau- und Resilienzfazilität (Darlehen)	1.942.479.890	13.454.493.144	0	0	0	0	15.396.973.034
Insgesamt NGEU (inkl. RRF-Darlehen)	10.359.372.869	32.941.289.429	13.231.056.390	950.043.183	490.883.363	14.571.982.936	57.972.645.234

Quelle: Council of the European Union (2022), Interinstitutional Meeting on NGEU on 12.10.22: NGEU-related disbursements from January to September 2022 and the forecasts for September 2022 to June 2023, WK 12980/2022 ADD 1, 4 October 2022, LIMITE, S. 2, eigene Übersetzung.

Die Europäische Kommission hatte außerdem einen Bericht zur langfristigen Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse aus dem EU-Haushalt vorgelegt.³ Dieser Bericht ist im dritten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum Aufbauinstrument NGEU vom Oktober 2022 zusammengefasst.

Ausführliche Informationen über die den Mitgliedstaaten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gewährten Darlehen werden im Abschnitt C beschrieben.

Die Bundesregierung hat die Schaffung des temporären Aufbauinstruments NGEU von Anfang an positiv begleitet. Die Einigung zum MFR 2021 bis 2027 und zu NGEU wurde unter deutscher Ratspräsidentschaft erzielt. Die Bundesregierung sieht NGEU als wichtigen europäischen Beitrag, um gemeinsam gestärkt aus der COVID-19-Pandemie hervorzugehen, die Resilienz der europäischen Volkswirtschaften zu stärken und die grüne und digitale Wende voranzubringen. Sie begrüßt die Umsetzung von NGEU, auf deren Effizienz und Effektivität weiterhin der Fokus liegen muss.

³ Europäische Kommission (2022), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Langfristige Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2023-2027), COM(2022) 315 final, 30. Juni 2022.

B. Kreditaufnahme durch die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hat am 22. Februar 2023 ihren dritten halbjährlichen Bericht über die Durchführung von Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen sowie von damit verbundenen Darlehenstransaktionen nach Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses C(2022) 9700 für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2022 vorgelegt.⁴ Schwerpunkte sind die Anleihebegebung der Europäischen Kommission zur Finanzierung von NGEU und die Auszahlungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie die Umsetzung des einheitlichen Finanzierungskonzepts. Der Deutsche Bundestag wurde hierüber im Rahmen des EUZBBG mit Berichtsbogen vom 7. März 2023 unterrichtet.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der langfristigen Mittelaufnahme zur Finanzierung von NGEU bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt 171 Mrd. Euro an EU-Bonds begeben, davon 36,5 Mrd. Euro in Form von grünen Anleihen. Im zweiten Halbjahr 2022 wurden rund 50 Mrd. Euro durch 4 Syndizierungen und 4 Auktionen beschafft. Mittel im Wert von 6 Mrd. Euro wurden im November 2022 über eine vierte Linie grüner NGEU-Anleihen mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen. Die durchschnittlichen Finanzierungskosten lagen im zweiten Halbjahr 2022 bei 2,6 Prozent. Im Rahmen der kurzfristigen Mittelaufnahme standen bis Ende Dezember 2022 17 Mrd. Euro an EU-Bills aus, wobei im zweiten Halbjahr 2022 insgesamt 10 Auktionen stattfanden. Die durchschnittliche Rendite betrug hier 0,93 Prozent. Die Zins- und Schuldenmanagementkosten sind im zweiten Halbjahr 2022 im Einklang mit den allgemeinen Marktbedingungen insgesamt erheblich angestiegen, wobei die Europäische Kommission darauf hinweist, dass ein vergleichbarer Anstieg bei Emittenten von Staatsanleihen aus Ländern im Euro-Währungsgebiet zu beobachten ist, wonach etwa die Zinsen für 10-jährige Bundesanleihen von rund -0,20 Prozent im Juni 2021 auf fast 1,0 Prozent im Mai 2022 gestiegen sind und Ende Dezember 2022 bei über 2,56 Prozent lagen.

Die Europäische Kommission berichtet, dass die reibungslose Finanzierung der Aufbaupläne der Mitgliedstaaten durch rechtzeitige Auszahlung der Erlöse fortgesetzt werden konnte und alle Auszahlungen im Rahmen der ARF ohne Verzögerung an die Mitgliedstaaten geleistet wurden, sobald sie fällig waren (im Durchschnitt innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Genehmigung der Auszahlung). Laut Europäischer Kommission haben bis Ende Dezember 2022 22 Mitgliedstaaten Zuschüsse (in Höhe von insgesamt 93,5 Mrd. Euro) und Darlehen (in Höhe von insgesamt 45,2 Mrd. Euro) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten.⁵ Elf Mitgliedstaaten hatten bis zu diesem Zeitpunkt eine Auszahlung auf der Grundlage ihrer Erfüllung von Zwischen- und Endzielen erhalten. Daneben wurden dem EU-Haushalt bisher insgesamt 23,9 Mrd. Euro für weitere Programme (Horizont Europa, InvestEU, REACT-EU, rescEU, ELER, Just Transition Fund) zur Verfügung gestellt. Insgesamt betrachtet wurden damit seit 2021 bis zum Jahresende 2022 162,6 Mrd. Euro im Rahmen von NGEU bereitgestellt.

Im Juli 2022 hat die Europäische Kommission gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank und der belgischen Nationalbank das Verfahren zur Einrichtung eines Dienstes für Emissionen der EU eingeleitet, mit dem sie von einem Abwicklungssystem unter Einbindung kommerzieller Anbieter von Abwicklungsdiensten zu einer auf dem Eurosystem beruhenden Abwicklungsinfrastruktur übergehen wird.

Im Dezember 2022 hat die Europäische Kommission ihren ersten jährlichen Bericht über die Verwendung der Erlöse grüner NGEU-Anleihen veröffentlicht.⁶ Laut diesem Bericht hatten die Mitgliedstaaten bis zum Stichtag am 19. Oktober 2022 insgesamt eine Verwendung von Erlösen aus grünen Anleihen für förderfähige Ausgaben in Höhe von 13,5 Mrd. Euro gemeldet, wobei ein Großteil der Ausgaben in den Investitionskategorien „umweltfreundlicher Verkehr und Ausbau entsprechender Infrastruktur“ (55,6 Prozent) und „Energieeffizienz“ (33,4 Prozent) getätigt wurde.⁷ Insgesamt hatten zum Berichtszeitpunkt sieben Mitgliedstaaten Erlöse aus grünen Anleihen verwendet. In absoluten Zahlen entfällt dabei der größte Anteil auf Italien mit 50,7 Prozent, gefolgt von Frankreich mit 37,5 Prozent und Griechenland mit 8,7 Prozent.⁸

⁴ Europäische Kommission (2023), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Halbjährlicher Bericht über die Durchführung von Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen sowie von damit verbundenen Darlehenstransaktionen gemäß Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses C(2022) 9700 der Kommission 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022, COM(2023) 93 final, Brüssel, den 22. Februar 2023.

⁵ Ausführliche Informationen über die den Mitgliedstaaten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gewährten Darlehen werden im Abschnitt C beschrieben.

⁶ European Commission (2022), Commission Staff Working Document – NextGenerationEU Green Bond Allocation Report, SWD(2022) 442 final, Brussels, 16 December 2022.

⁷ Aktuelle Informationen können dem „NextGenerationEU Green Bond Dashboard“ entnommen werden, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/eu-borrower-investor-relations/nextgenerationeu-green-bonds/dashboard_en.

⁸ Die übrigen Mitgliedstaaten in der Reihenfolge entsprechend der Größe ihres Anteils: Portugal, Spanien, Kroatien, Zypern.

Gemäß dem mit der Änderung der Haushaltsordnung im Dezember 2022 eingeführten einheitlichen Finanzierungskonzept gibt die Europäische Kommission einheitlich so bezeichnete „EU-Anleihen“ statt Anleihen mit jeweils unterschiedlichen Bezeichnungen für einzelne Programme wie NGEU, SURE oder Makrofinanzhilfen aus.⁹ Die Europäische Kommission sammelt danach alle Erlöse aus EU-Anleihen in einem zentralen Finanzierungspool und weist sie intern verschiedenen politischen Programmen zu, die aus der Emission von Anleihen finanziert werden. Die grüne Komponente der Aufbau- und Resilienzfazilität wird laut Europäischer Kommission weiterhin durch die Emission klar und gesondert ausgewiesener grüner NGEU-Anleihen finanziert.

Mit der Ausarbeitung eines Rahmens, um Anlegern Kursofferten für EU-Wertpapiere zu machen, und dem Aufbau einer Rückkauffazilität sieht die Europäische Kommission weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von EU-Anleihen vor.

Die Europäische Kommission hat außerdem ihre Bargeldbestände für NGEU verwaltet: Im zweiten Halbjahr 2022 beliefen sich die kurzfristigen Barmittelbestände durchschnittlich auf 25,1 Mrd. Euro und lagen damit etwas über dem Durchschnitt von 19,7 Mrd. Euro im ersten Halbjahr 2022. Laut Europäischer Kommission waren die höheren durchschnittlichen kurzfristigen Barmittelbestände erforderlich, um im zweiten Halbjahr 2022 umfangreiche Auszahlungen tätigen zu können, darunter zwei sehr hohe Zahlungen in Höhe von 12 Mrd. Euro und 21 Mrd. Euro. Auch die Liquiditätsbestände seien im Durchschnitt höher gewesen, da nicht alle geplanten Auszahlungen ausgeführt wurden. Trotz dieser höheren Liquiditätsbestände und der Entwicklung der Renditen der EU-Bills von negativen auf positive Zinssätze wurde durch das Liquiditätsmanagement bei den Barmittelbeständen im Rahmen von NGEU zwischen Januar und Ende Dezember 2022 insgesamt ein Überschuss von 43,2 Mio. Euro erwirtschaftet, der gemäß der Kostenallokationsmethode anteilig zwischen dem EU-Haushalt und den Mitgliedstaaten, die ARF-Darlehen erhalten, aufgeteilt wurde.

Neben ihrem halbjährlichen Bericht erstellt die Europäische Kommission auch Quartalsberichte. So hat sie mit Datum vom 13. Oktober 2022 das vierteljährliche Update für das dritte Quartal 2022 zu Forderungen aus Darlehensverträgen und Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme vorgelegt.¹⁰ Der Quartalsbericht für das vierte Quartal 2022 wurde zum 22. Februar 2023 erstellt.¹¹

In den beiden Quartalsberichten listet die Europäische Kommission u. a. alle Anleihebegebungen im dritten und vierten Quartal 2022 auf. Diese sind in Abbildung 4 und Abbildung 5 zusammengefasst.¹²

⁹ Die Modalitäten zur Umsetzung des einheitlichen Finanzierungskonzepts werden festgelegt im Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2544 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Festlegung der Modalitäten für die Verwaltung und Durchführung der Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der EU im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie und damit verbundener Darlehenstransaktionen sowie im Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2545 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Festlegung des Rahmens für die Zurechnung von Kosten im Zusammenhang mit Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie.

¹⁰ European Commission (2022), NextGenerationEU Quarterly Update Q3 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2022) Luxembourg, 13 October 2022.

¹¹ European Commission (2023), NextGenerationEU Quarterly Update Q4 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2023) Luxembourg, 22 February 2023.

¹² Für frühere Emissionen wird auf die vorangegangenen Berichte der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum Aufbauinstrument NGEU verwiesen.

Abbildung 4: **Übersicht über die Emissionstätigkeit der Europäischen Kommission im 3. Quartal und 4. Quartal 2022: Syndizierte Transaktionen und Bonds**

3. Quartal 2022

Instrument	Handelstag	Erfüllungstag	Laufzeit Datum	Laufzeit Jahre	Volumen in Mio. Euro
NGEU #11 syndizierte Transaktion	12.07.2022	19.07.2022	04.12.2029	7	5.000
			04.07.2041	19	3.000
Bond Auktion #9	29.08.2022	31.08.2022	04.07.2025	3	3.479
NGEU #12 syndizierte Transaktion	13.09.2022	20.09.2022	04.10.2027	5	7.000
			04.10.2052	30	5.000
Bond Auktion #10	26.09.2022	28.09.2022	04.07.2025	3	1.500
			06.07.2032	10	2.398

4. Quartal 2022

Instrument	Handelstag	Erfüllungstag	Laufzeit Datum	Laufzeit Jahre	Volumen in Mio. Euro
NGEU #13 syndizierte Transaktion	11.10.2022	18.10.2022	04.12.2029	7	5.000
			04.11.2042	20	4.000
Bond Auktion #11 konventionell und grün	24.10.2022	26.10.2022	06.07.2026	4	2.450
			04.02.2037	15	1.450
NGEU #14 syndizierte Transaktion	15.11.2022	22.11.2022	04.02.2033	10	6.000
Bond Auktion #12 konventionell und grün	28.11.2022	30.11.2022	04.10.2027	5	2.265
			04.02.2043	21	1.000
3. und 4. Quartal insgesamt					49.542

Quellen: European Commission (2022), NextGenerationEU Quarterly Update Q3 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2022) Luxembourg, 13 October 2022 und European Commission (2023), NextGenerationEU Quarterly Update Q4 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2023) Luxembourg, 22 February 2023; eigene Übersetzung.

Abbildung 5: **Übersicht über die Emissionstätigkeit der Europäischen Kommission im 3. Quartal und 4. Quartal 2022: EU-Bills**

3. Quartal 2022

Instrument	Handelstag	Erfüllungstag	Laufzeit Datum	Laufzeit Jahre	Volumen in Mio. Euro
EU-Bill Auktion	06.07.2022	08.07.2022	07.10.2022	3	1.000
			06.01.2023	6	1.500
EU-Bill Auktion	20.07.2022	22.07.2022	07.10.2022	3	1.000
			06.01.2023	6	999
EU-Bill Auktion	03.08.2022	05.08.2022	04.11.2022	3	1.500
			03.02.2023	6	1.499
EU-Bill Auktion	07.09.2022	09.09.2022	09.12.2022	3	949
			03.03.2023	6	1.396
EU-Bill Auktion	21.09.2022	23.09.2022	09.12.2022	3	900
			03.03.2023	6	900

4. Quartal 2022

Instrument	Handelstag	Erfüllungstag	Laufzeit Datum	Laufzeit Jahre	Volumen in Mio. Euro
EU-Bill Auktion	05.10.2022	07.10.2022	06.01.2023	3	988
			07.04.2023	6	1.450
EU-Bill Auktion	19.10.2022	21.10.2022	06.01.2023	3	924
			07.04.2023	6	852
EU-Bill Auktion	09.11.2022	11.11.2022	03.02.2023	3	948
			05.05.2023	6	1.449
EU-Bill Auktion	23.11.2022	25.11.2022	03.02.2023	3	913
			05.05.2023	6	951
EU-Bill Auktion	07.12.2022	09.12.2023	03.03.2023	3	941
			09.06.2023	6	1.335

Quellen: European Commission (2022), NextGenerationEU Quarterly Update Q3 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2022) Luxembourg, 13 October 2022 und European Commission (2023), NextGenerationEU Quarterly Update Q4 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2023) Luxembourg, 22 February 2023; eigene Übersetzung.

Die Rückzahlung der NGEU-Anleihen wird spätestens im Jahr 2028 beginnen und muss bis zum Jahr 2058 abgeschlossen sein. Die Rückzahlung der Anleihen, die zur Finanzierung von Zuschüssen begeben wurden, erfolgt über den EU-Haushalt. Die Anleihen für Darlehen für Mitgliedstaaten müssen von den Mitgliedstaaten zurückgezahlt werden, die die Darlehen in Anspruch nehmen.

Die folgende Abbildung 6 zeigt Forderungen aus Darlehensverträgen mit fünf Mitgliedstaaten mit Stand zum 31. Dezember 2022. Der Rückzahlungsplan sieht einen tilgungsfreien Zeitraum von 10 Jahren und anschließend ab 2032 eine gleichmäßige jährliche Rückzahlung bis 2052 vor.

Abbildung 6: **Forderungen aus Darlehensverträgen im Rahmen von NGEU**

Mitgliedstaat	Offener Betrag in Euro	Fälligkeitstag
Portugal	350.870.000	03.08.2051
	609.000.000	09.05.2052
Griechenland	1.654.580.060	09.08.2051
	1.845.493.144	08.04.2052
Italien	15.938.235.352	13.08.2051
	11.000.000.000	13.04.2052
	11.000.000.000	08.11.2052
Zypern	26.041.600	09.09.2051
Rumänien	1.942.479.890	13.01.2052
	789.672.460	27.10.2052

Quellen: European Commission (2023), *NextGenerationEU Quarterly Update Q4 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings*, BUDG.E.3 (2023) Luxembourg, 22 February 2023; eigene Übersetzung.

Der Emissionskalender der Europäischen Kommission für das erste Halbjahr 2023 wurde am 19. Dezember 2022 veröffentlicht.¹³ Für ihren Ausblick auf die Emissionen für 2023 verweist die Europäische Kommission in ihrem dritten halbjährlichen Bericht über die Durchführung von Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen sowie von damit verbundenen Darlehenstransaktionen auf den jährlichen Anleihebeschluss für 2023,¹⁴ der ihr die Emission langfristiger Finanzierungen bis zu einem Höchstbetrag von 170 Mrd. Euro und kurzfristiger Finanzierungen bis zu einem ausstehenden Höchstbetrag von 60 Mrd. Euro erlaubt, sowie auf ihren mit dem Emissionskalender veröffentlichten Finanzierungsplan, welcher vor dem Hintergrund des einheitlichen Finanzierungskonzepts nicht nur NGEU, sondern auch andere Programme für Mittelaufnahme und Darlehensvergabe umfasst. Im ersten Halbjahr 2023 beabsichtigt die Europäische Kommission, EU-Bonds im Wert von 80 Mrd. Euro zu begeben (70 Mrd. Euro für Auszahlungen unter NGEU sowie 10 Mrd. Euro zur Finanzierung der Makrofinanzhilfe+ für die Ukraine), die durch kurzfristige EU-Bills ergänzt werden. Da die tatsächlichen Auszahlungen auf regelmäßigen Aktualisierungen der Durchführung des Aufbauinstruments NGEU beruhen werden, können diese in Bezug auf den genauen Zeitplan und die Beträge von den Prognosen abweichen.

Auf der Website der Europäischen Kommission „*The EU as a borrower – investor relations*“¹⁵ hat die Kommission weitere Informationen zu ihrem Schuldenmanagement zusammengestellt.

Die Bundesregierung hält das transparente Schuldenmanagement der Europäischen Kommission im Rahmen von NGEU für wichtig und setzt sich für eine stetige und vorhersehbare Rückzahlung der NGEU-Mittel von spätestens 2028 bis 2058 ein.

¹³ Emissionskalender der Europäischen Kommission für das erste Halbjahr 2023, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/system/files/2022-12/Factsheet_Funding_Prozent20Plan_January-June_Prozent202023_19dec_1.pdf.

¹⁴ European Commission (2022), Commission Implementing Decision of 19 December 2022 establishing the framework for EU borrowing and debt management operations in 2023 under the diversified funding strategy, C(2022) 9702 final.

¹⁵ Die Website der Europäischen Kommission zum Schuldenmanagement ist aufrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/eu-borrower-investor-relations_en.

C. Detaillierte Mittelverwendung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Mitgliedstaaten

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist das größte NGEU-Ausgabeninstrument. Gemäß Verordnung (EU) 2021/241¹⁶ können im Rahmen der ARF insgesamt bis zu 312,5 Mrd. Euro für die nicht rückzahlbare Unterstützung (Zuschüsse) und bis zu 360 Mrd. Euro für die Unterstützung in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden – jeweils zu Preisen von 2018. In laufenden Preisen betragen die Volumina laut offiziellen Daten der Europäischen Kommission: bis zu rund 338 Mrd. Euro für die nicht rückzahlbare Zuschüsse und bis zu rund 391 Mrd. Euro für die Unterstützung in Form von Darlehen.

Um Mittel aus der ARF zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten jeweils einen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) erstellen. Die Europäische Kommission prüft die ARP auf Basis von den in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien und legt ihre Bewertung und einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates (inkl. Annex) für jeden ARP vor. Die zugrundeliegenden Bewertungskriterien werden insb. im Artikel 19 und im Anhang V der genannten Verordnung dargelegt. Der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates enthält die von dem Mitgliedstaat durchzuführenden Reformen und Investitionsvorhaben, einschließlich der Etappenziele und Zielwerte sowie der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechneten finanziellen Beiträge (Zuschüsse) und ggf. Darlehen.

Nach Befassung und Diskussion in den vorbereitenden Ratsgremien billigt der Rat im Wege eines Durchführungsbeschlusses die Bewertung des von dem Mitgliedstaat vorgelegten ARP oder gegebenenfalls die Bewertung einer vorgelegten Aktualisierung. Im dazugehörigen Annex des Durchführungsbeschlusses werden die Maßnahmen mit ihren Etappenzielen und Zielwerten ausführlich dargestellt und für die Zwecke der Auszahlungen im Rahmen der ARF zeitlich eingeordnet. Für eine vollständige Zahlung der im Durchführungsbeschluss des Rates zugesagten Mittel sollten die Mitgliedstaaten die vereinbarten Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 in zufriedenstellender Weise erreichen. Die Auszahlungen von Zuschüssen sowie gegebenenfalls des Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat kann grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen.

Die Bewertung der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte durch die Europäische Kommission bildet die Grundlage für die Auszahlungen im Rahmen der ARF. Nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Europäischen Kommission einen Antrag auf Zahlung der Zuschüsse und gegebenenfalls des Darlehens. Diese Zahlungsanträge können von den Mitgliedstaaten bis zu zweimal pro Jahr bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. Diese nimmt nach Eingang des Antrags eine vorläufige Bewertung vor, ob die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte gemäß dem Durchführungsbeschluss des Rates in zufriedenstellender Weise erreicht wurden. Ist die vorläufige Bewertung der Europäischen Kommission in Bezug auf die zufriedenstellende Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte positiv, so legt sie ihre Feststellungen dem Wirtschafts- und Finanzausschuss vor und ersucht ihn um eine Stellungnahme, die sie bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Fällt die abschließende Bewertung der Kommission positiv aus, erlässt sie einen Beschluss zur Genehmigung der Auszahlung. Dies erfolgt über den Komitologieausschuss gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241.

Am 21. Februar 2023 hat die Europäische Kommission ihre Mitteilung „Zwei Jahre Aufbau- und Resilienzfazilität: Ein einzigartiges Instrument im Zentrum des ökologischen und digitalen Wandels in Europa“ vorgestellt. Darin präzisiert sie ihre Methoden zur Bewertung der Meilensteine und Ziele sowie zur Berechnung von Teilauszahlungen. Für die Bewertung der Meilensteine und Ziele wird durch eine De-minimis Regel eine gewisse Flexibilität eingeführt, nach der minimale Abweichungen für die Erfüllung akzeptiert werden. Für die Berechnung von Teilauszahlungen wird eine Formel eingeführt, die auch einen Ermessensspielraum für die Bedeutung der betreffenden Meilensteine und Ziele für den Gesamtplan zulässt.¹⁷

Die finale Finanzausstattung wurde zum 30. Juni 2022 festgelegt.¹⁸ Die aktualisierten Daten führten zu den folgenden Werten in Abbildung 7 bei der Höhe der maximalen Zuschüsse in laufenden Preisen. In der letzten Spalte sind zum Vergleich die Werte für die 30 Prozent Zuschussallokation aus der Verordnung (EU) 2021/241 angegeben, die in Annex IV der Verordnung auf Basis der Herbstprognose 2020 vorläufig ausgewiesen wurden. Die Mittel müssen bis Ende 2023 gebunden und bis Ende 2026 verausgabt sein.

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 18. Februar 2021, L57/17-75.

¹⁷ Siehe hierzu im Weiteren den an den Deutschen Bundestag übermittelten Berichtsbogen vom 1. März 2023 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Zwei Jahre Aufbau- und Resilienzfazilität: Ein einzigartiges Instrument im Zentrum des ökologischen und digitalen Wandels in Europa“, COM(2023) 99 final.

¹⁸ Siehe zur Methodik bereits den dritten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum Aufbauinstrument NGEU.

Abbildung 7: **Maximale Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität**
– Werte in Tausend Euro –

Land	70 Prozent Zuschussallokation	30 Prozent Zuschussallokation	Gesamte Zuschüsse	30 Prozent vorläufige Zuschussallokation gemäß Annex IV der Verordnung (EU) 2021/241
Belgien	3.646.437	878.128	4.524.565	2.278.834
Bulgarien	4.637.074	1.053.190	5.690.264	1.631.632
Tscheschische Republik	3.538.166	4.137.556	7.675.722	3.533.509
Dänemark	1.303.142	126.380	1.429.523	248.604
Deutschland	16.294.947	11.730.872	28.025.819	9.324.228
Estland	759.715	103.782	863.497	209.800
Irland	914.572	–	914.572	74.615
Griechenland	13.518.285	3.912.974	17.431.259	4.255.610
Spanien	46.603.232	30.630.839	77.234.071	22.924.818
Frankreich	24.328.797	13.129.478	37.458.275	15.048.278
Kroatien	4.632.793	878.963	5.511.755	1.664.039
Italien	47.935.755	21.106.027	69.041.782	20.960.078
Zypern	818.396	97.602	915.998	187.774
Lettland	1.641.145	193.836	1.834.980	321.944
Litauen	2.092.239	7.445	2.099.684	132.450
Luxemburg	76.643	6.049	82.692	16.883
Ungarn	4.640.462	1.172.204	5.812.665	2.535.376
Malta	171.103	87.240	258.343	145.371
Niederlande	3.930.283	778.009	4.708.293	2.032.041
Österreich	2.231.230	1.520.602	3.751.833	1.230.938
Polen	20.275.293	2.251.580	22.526.873	3.581.694
Portugal	9.760.675	5.783.774	15.544.449	4.149.713
Rumänien	10.213.809	1.915.021	12.128.831	4.034.211
Slovenien	1.280.399	210.947	1.491.346	496.924
Slovakei	4.643.840	1.363.476	6.007.316	1.686.154
Finnland	1.661.113	161.414	1.822.527	424.692
Schweden	2.911.455	270.612	3.182.067	377.792
EU 27	234.461.000	103.508.000	337.969.000	103.508.000

Quelle: Europäische Kommission (Stand 30.06.2022); abzurufen unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2022_06_30_update_maximum_financial_contribution_rrf_grants.pdf.

Nach Annahme eines Durchführungsbeschlusses durch den Rat bis zum 31. Dezember 2021 und auf Antrag eines Mitgliedstaats im Rahmen der offiziellen Vorlage seines ARP leistete die Kommission eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von bis zu 13 Prozent der Zuschüsse und gegebenenfalls von bis zu 13 Prozent des Darlehens. 21 Mitgliedstaaten machten von dieser Möglichkeit Gebrauch (siehe Abbildung 8).

Der ECOFIN-Rat hat für alle Mitgliedstaaten Durchführungsbeschlüsse angenommen. Abbildung 8 zeigt die Mittelverwendung der ARF durch die Mitgliedstaaten.

Außerdem haben die Mitgliedstaaten mit der Aktualisierung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne begonnen. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe:

- a) Möglichkeit des Hinzufügens eines REPowerEU-Kapitels nach Annahme der ARF-Änderungs-Verordnung zur Verknüpfung von ARF und REPowerEU.
- b) Revision, um der zum 30. Juni 2022 erfolgten Neuberechnung von 30 Prozent der dem Mitgliedstaat maximal zustehenden Zuschüsse Rechnung zu tragen.
- c) Nicht-Erreichbarkeit von Meilensteinen oder Zielen aufgrund objektiver Umstände.
- d) Neu-Antrag von ARF-Darlehen (laut ARF-Verordnung noch bis Ende August 2023 möglich).

Grundsätzlich wird angestrebt, nur eine Aktualisierung des Aufbau- und Resilienzplans ggf. aufgrund verschiedener Gründe kombiniert vorzunehmen, um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Das Annahmeverfahren zur Revision der Pläne ist in der ARF-Verordnung geregelt und folgt demselben Verfahren wie die Erstannahme der Aufbau- und Resilienzpläne. Der entsprechende Mitgliedstaat muss eine überarbeitete Version des Aufbau- und Resilienzplans einreichen. Wenn die EU-Kommission die Gründe für eine Anpassung der Meilensteine und Ziele als objektiv gerechtfertigt ansieht bzw. die Ergänzungen durch Neu-Antrag eines Kredits oder das REPowerEU Kapitel bzw. die Revision aufgrund der Neuallokation positiv geprüft hat wird sie dem Rat einen Vorschlag für eine Änderung des Durchführungsbeschlusses bzw. für einen neuen Durchführungsbeschluss zur Annahme des Aufbau- und Resilienzplans vorlegen, welcher innerhalb von vier Wochen vom Rat angenommen werden soll. Für Luxemburg und Deutschland wurden bereits Durchführungsbeschlüsse für die aktualisierten Aufbau- und Resilienzpläne im ECOFIN-Rat angenommen. Weitere werden folgen.

Abbildung 8: **Mittelverwendung der ARF durch die Mitgliedstaaten**

Land	ARF-Mittel* Zuschuss	ARF-Mittel* Darlehen (max.)	Mittelverwendung und -vergabe **/*** Auszahlung	Mittelverwendung und -vergabe **/*** Zweck und Konditionen
Österreich	3 751 833 000 €			10159/21 INIT + ADD 1
			449 Mio. €	28.09.21, Vorfinanzierung
Belgien	4 524 565 000 €			10161/21 INIT + ADD 1
			770 Mio. €	03.08.21, Vorfinanzierung
Bulgarien	5 690 264 000 €			8091/22 INIT + ADD 1
			1,37 Mrd. €	16.12.22, 1. reguläre Tranche
Tscheschische Republik	7 675 722 000 €			11047/21 INIT + ADD 1
			914 Mio. €	28.09.21, Vorfinanzierung
Zypern	915 998 000 €	200 320 000 €		10686/21 INIT + ADD 1
			131 Mio. €	09.09.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)
			26 Mio. €	09.09.21, Vorfinanzierung (Kredite)
			85 Mio. €	02.12.2022, 1. Reguläre Tranche (Zuschüsse)
Deutschland	28 025 819 000 €			10158/21 INIT + ADD 1
			2,25 Mrd. €	26.08.21, Vorfinanzierung
Dänemark	1 429 523 000 €			10154/21 INIT + ADD 1
			201 Mio. €	02.09.21, Vorfinanzierung
Spanien	77 234 071 000 €			10150/21 INIT + ADD 1
			9 Mrd. €	17.08.21, Vorfinanzierung
			10 Mrd. €	27.12.21, 1. reguläre Tranche
			12 Mrd. €	29.07.22, 2. reguläre Tranche

Land	ARF-Mittel* Zuschuss	ARF-Mittel* Darlehen (max.)	Mittelverwendung und -vergabe **/**** Auszahlung	Mittelverwendung und -vergabe **/**** Zweck und Konditionen
Estland	863 497 000 €			12532/21 INIT + ADD 1
			126 Mio. €	17.12.21, Vorfinanzierung
Finnland	1 822 527 000 €			12524/21 INIT + ADD 1
			271 Mio. €	21.01.22, Vorfinanzierung
Frankreich	37 458 275 000 €			10162/21 INIT + ADD 1
			5,1 Mrd. €	19.08.21, Vorfinanzierung
			7,4 Mrd. €	04.03.22, 1. reguläre Tranche
Griechenland	17 431 259 000 €	12 727 538 920 €		10152/21 INIT + ADD 1
			2,3 Mrd. €	09.08.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)
			1,7 Mrd. €	09.08.21, Vorfinanzierung (Kredite)
			1,7 Mrd. €	08.04.22, 1. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			1,9 Mrd. €	08.04.22, 1. reguläre Tranche (Kredite)
			1,7 Mrd. €	19.01.23, 2. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			1,9 Mrd. €	19.01.23, 2. reguläre Tranche (Kredite)
Kroatien	5 511 755 000 €			10687/21 INIT + ADD 1
			818 Mio. €	28.09.21, Vorfinanzierung
			700 Mio. €	28.06.22, 1. reguläre Tranche
			700 Mio. €	16.12.22, 2. reguläre Tranche
Ungarn	5 811 147 717 €			15447/22 INIT + ADD 1
Italien	69 041 782 000 €	122 601 810 400 €		10160/21 INIT + ADD 1
			9 Mrd. €	13.08.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)
			15,9 Mrd. €	13.08.21, Vorfinanzierung (Kredite)
			10 Mrd. €	13.04.22, 1. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			11 Mrd. €	13.04.22, 1. reguläre Tranche (Kredite)
			10 Mrd. €	08.11.22, 2. reguläre Tranche (Zuschüsse)
Irland	914 572 000 €			11046/21 INIT + ADD 1
Litauen	2 099 684 000 €			10477/21 INIT + ADD 1
			289 Mio. €	17.08.21, Vorfinanzierung
Luxemburg	82 692 000 €			10155/21 INIT + ADD 1
			12,1 Mio. €	03.08.21, Vorfinanzierung
Lettland	1 834 980 000 €			10157/21 INIT + ADD 1
			237 Mio. €	10.09.21, Vorfinanzierung
			201 Mio. €	07.10.22, 1. reguläre Tranche

Land	ARF-Mittel* Zuschuss	ARF-Mittel* Darlehen (max.)	Mittelverwendung und -vergabe **/**** Auszahlung	Mittelverwendung und -vergabe **/**** Zweck und Konditionen
Malta	258 343 000 €			11941/21 INIT + ADD 1
			41,1 Mio. €	12.12.21, Vorfinanzierung
			52,3 Mio. €	08.03.23, 1. reguläre Tranche
Niederlande	4 707 063 471 €			12275/22 INIT + ADD 1
Polen	22 526 873 000 €	11 506 500 000 €		9728/22 INIT + ADD 1
Portugal	15 544 449 000 €	2 699 000 000 €		10149/21 INIT + ADD 1
			1,8 Mrd. €	03.08.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)
			351 Mio. €	03.08.21, Vorfinanzierung (Kredite)
			553 Mrd. €	09.05.22, 1. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			609 Mio. €	09.05.22, 1. reguläre Tranche (Kredite)
			1,7 Mrd. €	08.02.23, 2. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			109 Mio. €	08.02.23, 2. reguläre Tranche (Kredite)
Rumänien	12 128 831 000 €	14 942 153 000 €		12308/21 INIT + ADD 1
			1,85 Mrd. €	02.12.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)
			1,94 Mrd. €	13.01.22, Vorfinanzierung (Darlehen)
			1,8 Mrd. €	27.10.22, 1. reguläre Tranche (Zuschüsse)
			0,8 Mrd. €	27.10.22, 1. reguläre Tranche (Darlehen)
Slowakei	6 007 316 000 €			10156/21 INIT + ADD 1
			822 Mio. €	13.10.21, Vorfinanzierung
			399 Mio. €	29.07.22, 1. reguläre Tranche
Slowenien	1 491 346 000 €	705 370 000 €		10612/21 INIT + ADD 1
			231 Mio. €	17.09.21, Vorfinanzierung (Zuschüsse)
Schweden	3 182 067 000 €			7772/22 INIT + ADD 1

Quelle: Europäische Kommission.

* Auf Basis des Durchführungsbeschlusses des Rates stellt die Union dem Mitgliedstaat einen finanziellen Beitrag in Höhe des angegebenen Betrags an nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder auch ein Darlehen mit einem maximalen Volumen in Höhe des angegebenen Betrags zur Verfügung. Der finanzielle Beitrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils des Mitgliedstaates an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode. Die hier ausgewiesenen Zuschüsse entsprechen der im Juli 2022 durchgeführten Neuberechnung der Allokation gemäß der von der Kommission ausgewiesenen Zahlen (die Nullen für den Tausenderbereich wurden mangels genauerer Zahlenangaben zur Übersichtlichkeit ergänzt) unter:

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2022_06_30_update_maximum_financial_contribution_rrf_grants.pdf

** Mittelverwendung: Ratsdokumente zu den Durchführungsbeschlüssen des Rates und den zugehörigen Anhängen mit den vereinbarten Etappenzielen und Zielwerten abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/public-register/public-register-search/>.

*** Mittelvergabe/Auszahlungen: Nach Annahme der Pläne und Unterzeichnung der jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen können erste Auszahlungen im Rahmen der Vorfinanzierung (bis zu 13 Prozent der Gesamtmittel des nationalen ARP) an den jeweiligen Mitgliedstaat erfolgen. Danach kann der jeweilige Mitgliedstaat bis zu zweimal pro Jahr einen Zahlungsantrag bei der Europäischen Kommission einreichen. Die Werte für die Auszahlungen sind hier gemäß den jeweiligen Pressemitteilungen der Europäischen Kommission ausgewiesen, in der diese gerundet veröffentlicht werden. Informationen zu den Auszahlungen sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/recovery-coronavirus/recovery-and-resilience-facility_en.

Am 29. Juli 2022 hat die Europäische Kommission einen Überprüfungsbericht über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität veröffentlicht.¹⁹ Der Überprüfungsbericht enthält aktuelle Informationen über die Durchführung der Fazilität samt einer quantitativen Bewertung des Beitrags der Aufbau- und Resilienzpläne zu den Klima- und Digitalisierungszielen sowie zu jeder der sechs Säulen. Diese sechs Säulen sind:

1. ökologischer Wandel,
2. digitaler Wandel,
3. intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, darunter wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken KMU,
4. sozialer und territorialer Zusammenhalt,
5. Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, um unter anderem die Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit zu erhöhen, und
6. Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel Bildung und Kompetenzen.

Bezüglich der Klimaquote wird festgehalten, dass in allen Plänen der Zielwert von 37 Prozent eingehalten bzw. überschritten wird, einige Mitgliedstaaten stellen sogar mehr als die Hälfte ihrer Mittelzuweisung für Klimaziele bereit. Auch die Digitalquote von 20 Prozent wird eingehalten. Insgesamt sind 26 Prozent der Mittelzuweisungen der Pläne für digitale Ziele bestimmt. Im Rahmen der Berichterstattung nach dem EUZBBG wurden dem Bundestag der Berichtsbogen zum Überprüfungsbericht am 10. August 2022 übermittelt.

Dem Deutschen Bundestag sind zeitnah nach der Vorlage der Durchführungsbeschlüsse durch die Europäische Kommission und vor der jeweiligen Befassung im ECOFIN-Rat ausführliche Berichtsbögen zu den Aufbau- und Resilienzplänen der oben genannten Mitgliedstaaten im Rahmen des EUZBBG zugegangen. Die Bundesregierung hat den Prozess im ECOFIN-Rat konstruktiv begleitet. Im folgenden Abschnitt D wird die Berichterstattung bzgl. des Wirtschafts- und Finanzausschusses zusammengefasst.

D. Erörterungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) sowie des Europäischen Rates zu den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten

Im Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) wurden seit dem letzten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum Aufbauinstrument NGEU von Oktober 2022 Durchführungsbeschlüsse zu den letzten noch verbliebenen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen besprochen (Ungarn und Niederlande). Damit sind alle nationalen Aufbau- und Resilienzpläne erstmalig im WFA erörtert worden.

Für die anstehenden Änderungen der nationalen Pläne wurde ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Eine WFA-Befassung findet nur bei substantiellen Änderungen des Plans oder auf Bitten eines Mitgliedstaates statt. Bisher haben Luxemburg, Deutschland und Finnland ihre Pläne geändert. Da diese Vereinfachung erst nach Verabschiedung der Änderung des luxemburgischen Plans beschlossen wurde, gab es für Luxemburg eine WFA-Befassung.

Im Folgenden ist eine überblicksartige Zusammenfassung der WFA-Befassungen seit dem dritten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag von Oktober 2022 aufgeführt:

Ungarn: Die WFA-Befassung zur Annahme des ARP fand am 2. Dezember 2022 statt. Die Europäische Kommission und Ungarn stellten die Eckpunkte des ARP vor; die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. Die Mitgliedstaaten sprachen insbesondere die Bereiche Rechtsstaatlichkeit und Audit/Kontrolle an. Sie verwiesen darauf, dass sie noch keine finale Positionierung zum Plan eingenommen hätten. Die Annahme durch den Rat erfolgte am 15. Dezember 2022.

Niederlande: Die WFA-Befassung zur Annahme des ARP fand am 23. September 2022 statt. Die Europäische Kommission und die Niederlande stellten die Eckpunkte des ARP vor; die Europäische Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Sie kam insgesamt zu einer positiven Bewertung. Die Mitgliedstaaten sprachen insbesondere die Themen Immobiliensektor und Rentenreform an. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 4. Oktober 2022.

¹⁹ Europäische Kommission (2022), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Überprüfungsbericht über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität, COM (2022), 383 final, Brüssel, den 29. Juli 2022.

Luxemburg: Die WFA-Befassung mit dem Antrag Luxemburgs zur Änderung des Durchführungsbeschlusses fand am 15. Dezember 2022 statt. Aufgrund der in der ARF-Verordnung vorgesehenen Neuberechnung des Verteilungsschlüssels verringern sich für Luxemburg die Zuschüsse von 93,4 Mio. Euro auf 82,7 Mio. Euro. Luxemburg legte daher einen Vorschlag zur Änderung der Durchführungsverordnung vor, um dieser Verringerung Rechnung zu tragen. Als einzige inhaltliche Änderungen wurde eine Maßnahme zur Förderung der digitalen Kompetenz von Kurzarbeitern aus dem Plan gestrichen. Die Europäische Kommission unterstrich, dass der Plan mit dieser geringfügigen Änderung weiterhin die Bewertungskriterien der ARF-Verordnung erfülle und der erwartete positive Effekt des ARP weiterhin gegeben sei. Der WFA unterstützte die von Luxemburg vorgeschlagenen Änderungen einvernehmlich. Die Annahme der Planänderung erfolgte am 17. Januar 2023 im ECOFIN-Rat.

Der deutsche Sitzungsvertreter im WFA hat sich in den Diskussionen aktiv eingebracht. Die Bundesregierung hat die Annahme der ARP der 27 Mitgliedstaaten im ECOFIN-Rat sowie die bisherigen Auszahlungsentscheidungen mitgetragen. Die Pläne und Auszahlungsentscheidungen wurden einstimmig angenommen.

Seit dem letzten Bericht wurden zu den folgenden Mitgliedstaaten im WFA Auszahlungsentscheidungen angenommen: Bulgarien, Zypern, Litauen, Malta, Rumänien, Griechenland, Kroatien, Italien, Portugal, Spanien, Slowakei, Tschechien. Weitere Auszahlungsanträge von Dänemark, Litauen, Luxemburg, Italien, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Spanien befinden sich in der Prüfung der Kommission und werden danach im WFA besprochen.

In Abbildung 9 ist eine überblicksartige Darstellung der Befassung zu den Auszahlungsanträgen aufgeführt. Die zugehörigen Auszahlungsvolumina und -zeitpunkte finden sich in Abbildung 8.

Abbildung 9: **Übersicht zur Befassung mit den Auszahlungsanträgen im WFA**

Land	Tranche	Antrag	EU-KOM	WFA	Komitologie
Österreich	1. reguläre Tranche	22.12.2022	10.03.2023		
Belgien					
Bulgarien	1. reguläre Tranche	31.08.2022	07.11.2022	29.11.2022	07.12.2022
Tschechische Republik	1. reguläre Tranche	25.11.2022	08.02.2023	02.03.2023	09.03.2023
Zypern	1. reguläre Tranche	28.07.2022	25.10.2022	14.11.2022	09.01.2023
Deutschland					
Dänemark	1. reguläre Tranche	19.12.2022	28.02.2023		
Spanien	1. reguläre Tranche	11.11.2022	03.12.2021	21.12.2021	22.12.2021
	2. reguläre Tranche	30.04.2022	27.06.2022	14.07.2022	20.07.2022
	3. reguläre Tranche	14.11.2022	17.02.2023	10.03.2023	
Estland					
Finnland					
Frankreich	1. reguläre Tranche	26.11.2022	26.01.2022	11.02.2022	21.02.2022
Griechenland	1. reguläre Tranche	29.12.2022	28.02.2022	18.03.2022	28.03.2022
	2. reguläre Tranche	30.09.2022	25.11.2022	15.12.2022	09.01.2023
Kroatien	1. reguläre Tranche	15.03.2022	10.05.2022	31.05.2022	09.08.2022
	2. reguläre Tranche	19.09.2022	09.11.2022	29.11.2022	07.12.2022
Ungarn					
Italien	1. reguläre Tranche	30.12.2021	28.02.2022	18.03.2022	28.03.2022
	2. reguläre Tranche	28.06.2022	27.09.2022	17.10.2022	25.10.2022
	3. reguläre Tranche	30.12.2022			
Irland					
Litauen	1. reguläre Tranche	01.12.2022	28.02.2023		

Land	Tranche	Antrag	EU-KOM	WFA	Komitologie
Luxemburg	1. reguläre Tranche	28.12.2022			
Lettland	1. reguläre Tranche	17.06.2022	29.07.2022	12.09.2022	20.09.2022
Malta	1. reguläre Tranche	19.12.2022	27.01.2023	15.02.2023	23.02.2023
Niederlande					
Polen					
Portugal	1. reguläre Tranche	25.01.2022	25.03.2022	12.04.2022	26.04.2022
	2. reguläre Tranche	30.09.2022	16.12.2022	19.01.2023	27.01.2023
Rumänien	1. reguläre Tranche	01.06.2022	15.09.2022	7.10.2022	17.10.2022
	2. reguläre Tranche	16.12.2022			
Slowakai	1. reguläre Tranche	29.04.2022	27.06.2022	14.07.2022	20.07.2022
	2. reguläre Tranche	25.10.2022	08.02.2023	02.03.2023	09.03.2023
Slowenien	1. reguläre Tranche	20.10.2022	08.03.2023		
Schweden					

Quelle: Europäische Kommission, eigene Zusammenstellung.

Zu den Befassungen im WFA sind dem Deutschen Bundestag im Anschluss an den WFA ausführliche Berichte zu den Plänen und der Diskussion im WFA im Rahmen des EUZBBG zugegangen. Zudem erfolgte die übliche Vor- und Nachberichterstattung zu den ECOFIN-Befassungen sowie Unterrichtungen im Nachgang des Komitologieausschusses.

Laut den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020²⁰ sowie Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2021/241 können ausnahmsweise ein oder mehrere Mitgliedstaaten, sollten sie der Auffassung sein, dass schwerwiegende Abweichungen von der zufriedenstellenden Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte vorliegen, den Präsidenten des Europäischen Rates ersuchen, den Europäischen Rat auf dessen nächster Tagung mit der Angelegenheit zu befassen. Eine Befassung des Europäischen Rates ist seit Bestehen der ARF nicht erfolgt.

²⁰ Europäischer Rat (2020), Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (17., 18., 19., 20. und 21. Juli 2020) – Schlussfolgerungen, Brüssel, EUCO 10/20, 21. Juli 2020, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/45136/210720-euco-final-conclusions-de.pdf>.

